

COVID 19-Schutzkonzept für Schul- und Sportanlagen der Schulgemeinde Mörschwil

Gültig ab 26. Juni 2021

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 weitere Oeffnungsschritte in der COVID-19-Verordnung beschlossen. Die Schulgemeinde Mörschwil ist Betreiberin von Schul- und Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor.

Es bleibt das Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Uebertragungsketten zu unterbrechen. Die Schulgemeinde Mörschwil setzt auch weiterhin in hohem Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit der kommunikativen Begleitung mittels Plakaten und Aushängen.

Vorgaben des Bundes

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates sind einzuhalten, insbesondere die ausgedehnte Maskenpflicht sowie die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensregeln:

- Personen mit **Krankheitssymptomen** dürfen die Anlagen nicht betreten.
- Für Personen ab 12 Jahren gilt eine **Maskentragepflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen**.
- Die Maskenpflicht im Freien ist aufgehoben.
- **Hygiene** beachten und Hände gründlich waschen.
- Es sind die **Kontaktdaten** der Teilnehmenden zu erfassen.

Trainingsbetrieb

Die gemieteten Räume und Trainingszeiten sind einzuhalten. Andere Absprachen sind ausschliesslich mit der Schulgemeinde zu tätigen.

- Für Sportaktivitäten im Aussenbereich gelten keine Einschränkungen.
- Auf Innenanlagen ist der Trainingsbetrieb ohne Einschränkungen möglich. Jedoch gilt in Innenräumen weiterhin die Maskenpflicht. Diese gilt vom Betreten des Gebäudes bis zum Trainingsstart in der Sporthalle. Die Maskenpflicht gilt wieder, sobald das Training beendet ist, bis zum Verlassen des Gebäudes.
- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein Schutzkonzept mit sich führen.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes sind Präsenzlisten. Sie müssen auf Aufforderung während 14 Tagen vorgewiesen werden können. Das Führen der Listen kann entfallen, wenn alle Teilnehmenden sogenannte Checkin Apps benutzen.

Wettkampfbetrieb

- Die Durchführung von Wettkämpfen ist in Aussen- und Innenanlagen erlaubt. Im Aussenbereich gibt es keine Maskenpflicht, weder für Sportlerinnen, Sportler noch für Zuschauer.
- Für Sportlerinnen und Sportler gilt die Maskenpflicht vom Betreten des Gebäudes bis sie umgezogen in Sportkleidern die Garderobe verlassen um zur Sporthalle zu gehen. Die Maskenpflicht gilt wieder nach dem Sport, sobald sie sich in die Garderoben begeben bis zum Verlassen des Gebäudes.
- In Innenanlagen gilt für Zuschauerinnen und Zuschauer eine generelle Maskenpflicht.
- Die Zuschauerkapazität der Anlage darf zu maximal 2/3 genutzt werden. Es gelten Kapazitätsbestimmungen (sitzend 250 drinnen / 500 draussen).
- Die Konsumation ist nur im Restaurationsbereich erlaubt.
- Jeder Veranstalter erstellt selber ein Schutzkonzept und bezeichnet eine verantwortliche Person, die für die Einhaltung zuständig ist.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts sind Präsenzlisten. Sie müssen während 14 Tagen vorgewiesen werden können. Das Führen der Listen kann entfallen, wenn alle Teilnehmenden sogenannte Checkin Apps benutzen.

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen uneingeschränkt zur Verfügung. Die Maskenpflicht gilt auch in den Garderoben.

Veranstaltungen

Veranstaltungen mit Restaurationsbetrieb sind mit Einschränkungen wieder möglich. Die Vorgaben in der COVID-19-Verordnung sind einzuhalten und mit der Schulgemeinde abzusprechen.

Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Die Schulgemeinde Mörschwil ist als Betreiberin der Anlagen verantwortlich, dass die aufgeführten Massnahmen eingehalten werden können. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit Einhaltung des Schutzkonzeptes.

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das vorliegende Schutzkonzept der Anlage wie auch die Vorgaben des Schutzkonzeptes des eigenen Vereins kennen und einhalten.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben.

Kommunikation

Die Schulgemeinde Mörschwil informiert die Nutzerinnen und Nutzer via E-Mail sowie die Öffentlichkeit via Website.

Mörschwil, 25. Juni 2021

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

23.06.2021

Ab 26. Juni gilt neu:



Discos und Tanzlokale
geöffnet



Wasserparks
geöffnet



Homeoffice empfohlen
statt Pflicht



Covid-Zertifikat

Obligatorisch: Discos, Tanzlokale
und Grossveranstaltungen

Freiwillig: kleinere Veranstaltungen,
Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe,
Restaurants



Veranstaltungen



Mit Zertifikat
Keine Einschränkung



Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht
Maximal 1000 Personen



Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht
Draussen: maximal 500 Personen
Dinnen: maximal 250 Personen



Maskenpflicht



Draussen
aufgehoben



Am Arbeitsplatz gelockert
(Arbeitgeber entscheidet)



An Mittelschulen und
Berufsschulen gelockert
(Kantone entscheiden)



Restaurants

Draussen: keine Einschränkung
Dinnen: Kontaktdaten
einer Person pro Gruppe



Sport und Kultur

Draussen: keine Einschränkung
Dinnen: Kontaktdaten
Chorauftritte auch drinnen erlaubt

**Weiterhin
gilt:**



Maskenpflicht im Innern:
Restaurants, Detailhandel,
ÖV und Veranstaltungen
ohne Covid-Zertifikat



Private Treffen mit
maximal 30 Personen
(draussen: 50)



Empfehlung: Lassen
Sie sich impfen!